

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Stadt Datteln
Der Bürgermeister
Wolfgang Werner
Genthiner Straße 8
45711 Datteln

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland**

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Düsseldorf, den 09.03.2010

ausschließlich per Fax: 02363/1 07-3 51

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Mitarbeiter der Stadt Datteln wegen vorsätzlicher Irreführung im Zusammenhang mit dem Kraftwerksvorhaben Datteln 4

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Werner,

namens und im Auftrag des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. reiche ich hiermit wegen offenbar bewusster Falschdarstellung und damit verbundener Irreführung von Stadtrat und Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Kraftwerksvorhaben Datteln 4

Dienstaufsichtsbeschwerde

gegen die verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Datteln ein.

Begründung:

In der Pressemitteilung der Stadt Datteln mit Datum vom 08. März 2010 (s. *Anlage 1*), die nach eigenen Angaben das Ziel verfolgt, mit fachlichen Informationen zu einer umfassenden Erörterung beizutragen, war unter anderem behauptet worden, das Kraftwerk dürfe an dieser Stelle gebaut werden, da andernfalls das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG) den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und die Teilgenehmigungen I bis V aufgehoben hätte.

Diese Behauptung ist falsch.

Der 8. Senat des OVG hat diesbezüglich noch gar nicht entschieden, die Klage-Verfahren des BUND und der Privatpersonen sind noch bei Gericht anhängig. Im Einvernehmen aller Klageparteien hat das Gericht vielmehr nach dem Erörterungstermin Ende Dezember 2009 das Verfahren ruhend gestellt. Bevor über die Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entschieden wird, sollen erst die Entscheidungen über die Revisionsnichtzulassungsbeschwerden der Stadt Datteln und von E.ON sowie das beim Europäischen Gerichtshof anhängige BUND-Verfahren zum Umfang der verbandlichen Klagerechte abgewartet werden.

.../2

Allerdings hatte das OVG auf dem Erörterungstermin Kritik an der Immissionsprognose geäußert und E.ON dazu gedrängt, eine neue Prognose vorzulegen. Über die Gutachten ist im Einzelnen überhaupt noch nicht verhandelt worden, weshalb die Aussage der Stadt Datteln, wonach alle diese Gutachten vom 8. Senat des OVG NRW im immissionsschutzrechtlichen Klageverfahren nicht in Zweifel gezogen wurden und sich keine Beanstandungen bei der Prüfung ergeben hätten, unzutreffend ist.

Auch die Behauptung der Stadt Datteln, das Kraftwerk entspreche damit den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, ist unhaltbar. Gleiches gilt auch für die Aussage, die vorhandene Fläche reiche definitiv nicht für eine Erweiterung des Kraftwerks oder einen zweiten Kühlturm.

Zu den Pflichten der Gemeinde gehört es, die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und wichtige Planungen und Vorhaben, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, zu unterrichten. Die BürgerInnen können erwarten, dass diese Unterrichtung wahrheitsgemäß und objektiv erfolgt.

Diese Grundsätze wurden im vorliegenden Fall massiv verletzt.

Ich bitte Sie deshalb, den Vorgang zum Anlass für eine dienstrechtliche Prüfung sowie entsprechende dienstrechtliche Konsequenzen zu nehmen. Ferner erwarte ich eine öffentliche Richtigstellung des Sachverhaltes bis Freitag, den 12. März 2010. Um entsprechende Mitteilung wird gebeten

Mit freundlichen Grüßen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V.



Dirk Jansen
Geschäftsleiter



Presseinformation

Datteln, 8. März 2010

Ihr Ansprechpartner: Dirk Lehmannski, Tel.: 02363/107-247

Stadtverwaltung nimmt Stellung zu Behauptungen über das Kraftwerk

Wenn es um das Kraftwerk Datteln 4 geht, gibt es viele Aussagen, die mangels grundlegender Informationen in der Öffentlichkeit ein falsches Bild erzeugen können. Mitunter finden sich solche Aussagen auch in den Stellungnahmen der Bürgerinitiative Meistersiedlung sowie in Leserbriefen.

Wie bisher auch möchte die Stadtverwaltung mit fachlichen Informationen zu einer umfassenden Erörterung beitragen. Dabei geht es nicht um Kritik am Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW (OVG) vom 3. September 2009. Vielmehr möchte die Stadt mit Informationen zum Verständnis des Urteils beitragen.

Gemeinsam mit ihrem Rechtsvertreter ist die Stadtverwaltung der Auffassung, dass das OVG-Urteil von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und damit einen rechtlichen Prüf- und Klärungsbedarf im Hinblick auf einen möglichen neuen Bebauungsplan erzeugt. Unter anderem deshalb hat die Stadt Datteln die Zulassung der Revision beantragt, um weitere Maßgaben zu erhalten.

Aussage: „Das Kraftwerk darf an dieser Stelle nicht gebaut werden.“

Information: Das Kraftwerk darf sehr wohl an dieser Stelle gebaut werden. Andernfalls hätte der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und die Teilbaugenehmigungen I bis V der Bezirksregierung Münster aufgehoben.

Wörtlich heißt es im Urteil des 10. Senats des OVG, der sich mit dem Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln befasst hat: „Vorsorglich weist der Senat in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es damit der Antragsgegnerin nicht grundsätzlich verwehrt ist, ein Steinkohlekraftwerk am Standort Datteln zu planen“ (siehe Seite 89 der Urteilsbegründung).

Aussage: „Rat und E.ON haben wissentlich gegen den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen verstoßen, der für ein solches Kraftwerk einen Abstand von 1.500 Metern vorsieht.“

Information: Weder der Rat und die Stadtverwaltung noch die Bezirksregierung Münster haben beim Planungs- und Genehmigungsverfahren gegen die Vorschriften des Abstandserlasses verstoßen.

Mit dem Abstand von 1.500 Metern zwischen Wohngebieten und solchen Kraftwerksanlagen soll allgemein gewährleistet werden, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen vermieden werden – zum Beispiel durch Luftverunreinigungen oder Geräusche für die Anwohner.

Der Abstandserlass erlaubt aber ausdrücklich (Kapitel 2.4.1.3), den genannten Abstand zu unterschreiten, wenn durch detaillierte Gutachten nachgewiesen wird, dass die oben genannten Auswirkungen auch bei einer Unterschreitung des oben genannten Abstands sicher vermieden werden können. Die Stadtverwaltung Datteln hat bei ihrer Prüfung die insgesamt 17 Gutachten, die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingeholt wurden, zu eigen gemacht und im Bebauungsplanverfahren öffentlich ausgelegt. Alle diese Gutachten hat der 8. Senat des OVG NRW im immissionsschutzrechtlichen Klageverfahren **NICHT** in Zweifel gezogen.

Der Abstandserlass richtet sich nicht unmittelbar an die städtischen Planungsstellen, sondern ist eine Handlungsanleitung an die im Bebauungsplanverfahren beteiligten Umweltbehörden, die im Bebauungsplanverfahren insoweit keine Bedenken erhoben haben.

Aussage: „Für das Kraftwerk sind nachträglich Gesetze geändert worden, um die Baustelle zu legalisieren.“

Information: Es stimmt, dass die Landesregierung mit Blick auf den Landesentwicklungsplan 2025 beabsichtigt, das Kapitel Energieversorgung im geltenden Landesentwicklungsplan NRW 1995 zu ändern. Dazu wurde das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) zunächst um zwei Jahre verlängert, allerdings ohne den so genannten „Klimaschutzparagrafen 26“. Alle Vorschriften zum Klimaschutz sind künftig Teil des Landesentwicklungsplans. Grundlage des neuen Energiekapitels des Landesentwicklungsplanes ist unter anderem die Energie- und Klimaschutzstrategie des Landes vom 28. April 2008, aber auch das Urteil des OVG NRW vom 3. September 2009.

Mit der Änderung des Landesentwicklungsplans folgt die Landesregierung NRW ausdrücklich der berechtigten Kritik des Oberverwaltungsgerichts und holt damit nach, was schon lange hätte ge-

schehen müssen. Denn der Landesentwicklungsplan stammt aus dem Jahr 1995 – er entspricht also längst nicht mehr dem Status quo in NRW.

Auch nach der Änderung des Landesentwicklungsplans haben erneuerbare Energien in NRW weiterhin Vorrang, außerdem soll die Kraftwärmekopplung zur Erhöhung der Effizienz von Kraftwerken gefördert werden. Darüber hinaus möchte die Landesregierung aber auch zugunsten des Klimaschutzes den überalterten Kraftwerkspark in Nordrhein-Westfalen erneuern. NRW-

Wirtschaftsministerin Christa Thoben: „Wir unterstreichen mit diesem Entwurf den Vorrang erneuerbarer Energien, unsere feste Absicht, die Kraft-Wärme-Koppelung dort konsequent auszubauen, wo es möglich ist, und die unter anderem aus Klimaschutzgründen dringend erforderliche Kraftwerkserneuerung in Nordrhein-Westfalen auf eine solide rechtliche Grundlage zu stellen.“

Der Landesentwicklungsplan (LEP) hat auf die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens keine Auswirkungen. Vielmehr gibt der LEP neue Ziele für die Regionalplanung und die Planungen bei der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) vor. Der LEP soll künftig klarstellen, dass das Kraftwerk an der jetzigen Stelle entsprechend den Zielen der Landesentwicklung gebaut werden darf.

Aussage: „Das Kraftwerk wird nur gebaut, um die wirtschaftlichen Erwägungen von E.ON zu befriedigen.“

Information: Selbstverständlich baut E.ON das Kraftwerk allein aus wirtschaftlichen Erwägungen – was in einer sozialen Marktwirtschaft grundsätzlich in Ordnung ist. Allerdings hat das Kraftwerk auch für die Energieversorgung in Deutschland eine große Bedeutung. Das Ziel der Landesregierung, Energie vorrangig aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen, ist maßgebliche Grundlage der Ziele für die künftige Energieversorgung. Allerdings wird es auch in den kommenden Jahrzehnten bei einem angestrebten Versorgungsgrad durch erneuerbare Energien von etwa 50 Prozent notwendig sein, fossile Rohstoffe einzusetzen, um unsere Energieversorgung zu 100 Prozent zu sichern. Dabei spielt ein hoch effizientes Kraftwerk wie Datteln 4 mit einem Nettowirkungsgrad von über 45 Prozent eine große Rolle. Es produziert nicht nur Energie für bundesdeutsche Haushalte, sondern auch Bahnstrom und stellt mehr als der Hälfte aller Dattelner Haushalte durch Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Fernwärme zur Verfügung.

Aussage: „Der Schutz von Mensch und Tier ist beim Kraftwerk nicht optimal verwirklicht.“

Information: In Deutschland sichern strenge gesetzliche Vorschriften den Schutz von Mensch und Tier. Die Kraftwerksanlagen sind mit einem Vorbescheid und bisher fünf Teilgenehmigungen von der Bezirksregierung Münster auf der Grundlage der strengen Prüfvorschriften des deutschen Bundesimmissionsschutzgesetzes immissionsschutzrechtlich genehmigt worden. Beanstandungen ergaben sich bei der Prüfung durch den 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW nicht. Das Kraftwerk entspricht damit den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Aussage: „Im Kraftwerk kann auch Abfall verbrannt werden.“

Richtigstellung: E.ON besitzt keine Genehmigung, Abfall im Kraftwerk Datteln 4 zu verbrennen. Als zuständige Immissionsschutzbehörde müsste die Bezirksregierung Münster einen entsprechenden Antrag zunächst prüfen und könnte ihn nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen genehmigen.

Sollte künftig ein derartiger gestellt werden, würde die Stadt Datteln in das verpflichtende Beteiligungsverfahren einbezogen. Dabei würde die Stadt darauf drängen, dass weder Abfall noch andere Stoffe verbrannt werden dürfen.

Aussage: „Das Planverfahren wurde übers Knie gebrochen.“

Information: Der Planungsprozess dauerte etwa 22 Monate und damit fast zwei Jahre: Von März 2005 bis Januar 2007 wurden mit der 4. Änderung des Regionalplans Emscher-Lippe, der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Datteln und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 105 – E.ON-Kraftwerk die planungsrechtlichen Grundlagen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des E.ON-Kraftwerks Datteln 4 in zeitaufwändigen Planverfahren geschaffen. Rat und Verwaltung haben sich also genügend Zeit gelassen für eine sorgfältige Planung und Bearbeitung aller in das Planaufstellungsverfahren einbezogenen Belange, wobei der vorsorgende Schutz der Bürgerinnen und Bürger einen besonders hohen Stellenwert eingenommen hatte.

Aussage: „Das Kraftwerksgelände ist groß genug, so dass dort ein zweiter Kraftwerksblock gebaut werden könnte.“

Information: Die vorhandene Fläche reicht gerade aus, um den geordneten Betrieb eines Kraftwerksblocks zu ermöglichen. Platz für eine Erweiterung des Kraftwerks oder gar für einen zweiten Kühlturm ist definitiv nicht vorhanden. Außerdem hat der Rat beschlossen, dort in jedem Fall nur einen Kraftwerksblock planungsrechtlich zuzulassen.

Aussage: „Der einfache Bürger muss sich an Gesetze halten, wenn er ein Haus baut. E.ON scheinbar nicht. Wozu brauchen wir dann überhaupt noch eine Baugenehmigung?“

Information: Die Bauarbeiten auf der E.ON-Baustelle werden auf der Grundlage eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids und insgesamt fünf Teilgenehmigungen der Bezirksregierung Münster ausgeführt. Teile der Baugenehmigungen dürfen nicht ausgeschöpft werden. Die Bauarbeiten werden von der Stadt Datteln und der Bezirksregierung Münster überwacht.

Aussage: „Das OVG Münster hat sich mit der Frage der Standlasten und der Standsicherheit beschäftigt und festgestellt, dass dieser Aspekt überhaupt nicht berücksichtigt wurde. Zudem führen durch das Plan- und Baugebiet eine aktive und eine stillgelegte Erdgasleitung“.

Information: Mit dieser Aussage soll möglicherweise der Eindruck erweckt werden, es seien erhebliche Sicherheitsfragen unberücksichtigt geblieben. Diese Vermutung ist selbstverständlich unbegründet. Wer den Beginn der Bauarbeiten beobachtet hat, konnte sehen, wie verantwortungsvoll der Baugrund vorbereitet worden ist – dazu zählt die Kampfmittelräumung und auch die ordnungsgemäße Herstellung der Oberfläche.

Von einer stillgelegten Gasleitung gehen keine Gefahren aus, weil kein Gas mehr durchgeleitet wird. Eine betriebene Gasleitung liegt im Bereich der Straße Im Löringhof, die sich außerhalb des Baugeländes befindet.

Selbstverständlich wurden hinsichtlich der Sicherheitsaspekte der Gasleitungen die zuständigen Stellen beteiligt.

Aussage: „Die zusätzlichen Kosten für die Planung werden die Stadtkasse sprengen.“

Information: Wenn ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird, muss der Träger des Vorhabens – in diesem Fall also E.ON – die Kosten tragen. Dies regelt Paragraph 12 Baugesetzbuch.